Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 340a ASVG:

1. Änderung der Einheitlichen Grundsätze gemäß § 340a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte

Die Einheitlichen Grundsätze gemäß § 340a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte, amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 148/2002 vom 31. Dezember 2002 werden wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „*dem Krankenversicherungsträger*“ durch den Ausdruck „*den Krankenversicherungsträgern*“ ersetzt.*

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arzt hat das EDV-System an die Änderungen der Honorarordnung, der Rechnungslegungsvorschriften und der Regelungen der Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit Vertragspartnern (DVP)“ anzupassen.“

*3. Im § 6 Abs. 5 wird der Ausdruck „*Abrechnungsdatensätze*“ durch den Ausdruck „*Abrechnungsdatenbestände*“ ersetzt.*

4. Die Überschrift des II. Abschnittes lautet:

„Datenbestand für die elektronische Abrechnung“

5. Die Überschrift des § 10 lautet:

„Struktur des Datenbestandes“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Struktur des Datenbestandes und der Datensätze (Satzarten) sowie die Inhalte der Datenfelder (Codes bzw. Schlüssel) haben den Regelungen der vom Hauptverband herausgegebenen Organisationsbeschreibung „DVP" in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen."

7. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Änderungen der Struktur des Datenbestandes bzw. der einzelnen Satzarten und Inhalte der Datenfelder sind tunlichst vom Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer gemeinsam zu erarbeiten; Änderungen sind mindestens sechs Monate vor Wirksamkeit zu veröffentlichen“.

*8. Im § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „*Datensatz*“ durch den Ausdruck „*Datenbestand*“ ersetzt.*

*9. Im § 10 Abs. 4 wird der Ausdruck „*Satzaufbau*“ durch den Ausdruck „*Aufbau des Datenbestandes*“ ersetzt.*

*10. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „*im Datensatz*“ durch den Ausdruck „*in den entsprechenden Datensätzen*“ ersetzt.*

11. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Anforderungen umfassen bezüglich der Datenfernübertragung insbesondere:

1. Benutzerkontrolle: Es ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) erhalten.

2. Vertraulichkeit: Die Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) sind personenbezogene Daten und dürfen nur dem bestimmungsgemäßen Empfänger in der Sozialversicherung bekannt werden. Vom bestimmungsgemäßen Empfänger verschiedene Dritte sowie in den Übertragungsvorgang eingeschaltete Netzbetreiber sind von der Kenntnisnahme der Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) durch inhaltliche Verschlüsselung auszuschließen. Zur inhaltlichen Verschlüsselung sind kryptografische Verfahren einzusetzen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand nicht kompromittiert werden können. Die Verschlüsselung der Gesundheitsdaten hat

vor ihrer Übertragung und end-to-end zu erfolgen. Die Entschlüsselung oder Umschlüsselung (Entschlüsselung und Neuverschlüsselung) während des Transportes der Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) oder zu Transportzwecken ist unzulässig. Andere Techniken als die Verschlüsselung, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, sind ebenfalls zum Schutz von personenbezogenen Daten zulässig (z. B. Standleitungen und dgl.).

3. Authentifizierung: Der Arzt hat bei Übermittlung von Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) dem bestimmungsgemäßen Empfänger seine Identität offen zu legen.

4. Nachvollziehbarkeit: Jede Übertragung von Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) ist mit einer hinsichtlich des Absenders eindeutigen, die Wiederauffindbarkeit gewährleistenden, Kennzeichnung (Identifikation) zu versehen.

5. Empfangsbestätigung: Die Übertragung ist durch elektronische Rückmeldung der bestimmungsgemäßen Empfangsstelle der Sozialversicherung zu bestätigen.

6. Sicherheitspolitik: Die im Bereich des Arztes vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Datenübertragung sind in einer Sicherheitspolitik (Policy) darzustellen.

7. Prüfung der Integrität (Unverfälschtheit) der Daten durch den Empfänger der Daten: Die Empfangsstelle der Sozialversicherung hat die Integrität der von ihr empfangenen Abrechnungs- bzw. Gesundheitsdaten zu prüfen. Hiebei sind digitale Signaturen zu verwenden. Wurden die Daten im Zuge der Übertragung verändert, dürfen sie nicht verwendet werden. Im Falle einer fehlgeschlagenen Integritätsprüfung ist der Übermittler darüber umgehend und in geeigneter Weise zu informieren."

12. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus gelten für die Datenfernübertragung die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004), sowie alle anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Signaturgesetz samt Verordnung). Die bis zum 1. März 2004 von der Sozialversicherung ausgeübten bzw. akzeptierten Vorgangsweisen dürfen bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin angewendet werden".

13. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abrechnung ist grundsätzlich mittels Datenfernübertragung zu übermitteln; hiefür gelten die Datenschutzbestimmungen des § 12."

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die Möglichkeit der Übermittlung im Internetportal der Sozialversicherung anzubieten. Andere Übermittlungswege der Datenfernübertragung sind zulässig, sofern sie diesen einheitlichen Grundsätzen entsprechen. Bis spätestens 1. Jänner 2005 wird vom Hauptverband ein dem Abschnitt III (elektronische Zustellung) des Zustellgesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004) entsprechendes Zustellservice angeboten."

15. Im § 13 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Abrechnungspaket)*" durch den Klammerausdruck „*(Abrechnungspaket pro abrechnendem Versicherungsträger)*" ersetzt.*

*16. Im § 16 Abs. 2 wird der Ausdruck „*Der Musterdatensatzaufbau, die Schlüsselverzeichnisse und die MAGDA-LENA-Richtlinie werden" *durch den Ausdruck* „Die Organisationsbeschreibung „DVP" wird*" ersetzt.*

17. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 17. Die 1. Änderung tritt mit 15. März 2004 in Kraft."

*

Die 1. Änderung der Einheitlichen Grundsätze gemäß § 340a über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte wurde von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 15. März 2004 beschlossen.

Für die Geschäftsführung:

Probst **Kandlhofer**